

25) Sendschreiben des „Fürsten“ Meschullam b. Kalonymos b. Todros aus Narbonne, „eines Freundes von Alfachar“, eines Antimaimunisten, an denselben, Kimchi glimpflicher zu behandeln, denn es gäbe auch unter den Maimunisten wahrhaft Gottesfürchtige, d. h. daß nicht sämtliche Parteigänger Maimuni's Gesetzesübertreter wären, wie Alfachar behauptet hat. Er ermahnt ihn, Kimchi um seines Alters willen zu schonen: ועל ענין החכם ר' דוד באחי . . . להעביר אשמתו ומטול על שיבתו ואל החלל חורתו — למעני העשה (Das. p. 172).

26) Antwortschreiben Alfachars, daß er um des Freundes und Lehrers willen seine Fehde gegen Kimchi einstellen wolle: ואזכר לדוד את כל ענתו, ועניתי: . . . ולא אענה עוד אותו . . . ואשיב חרבי אל נדנה (Das. p. 173). — Auch diese zwei Sendschreiben gehören derselben Zeit an.

Genauere Daten über den Verlauf dieses Streites lassen sich nicht aufstellen; es läßt sich lediglich der Monat Ab 1232 als Grenzmarke bezeichnen und die übrigen Vorgänge als ante oder post unbestimmt hinstellen. Durch Vermuthung könnte man indessen diese Unbestimmtheit ein wenig einschränken. Es läßt sich nicht denken, daß die provenzalischen Maimunisten bei der Kunde von Salomo's Bannspruch in Montpellier mit ihrer Polemik und ihrem Gegenbanne lange gezögert haben sollen. Demnach trat wohl auch Salomo mit seiner Verkegung erst in demselben Jahre auf. Andererseits wissen wir, daß der Streit bereits einige Zeit vor Schebat — Januar 1235 sein tragisches Ende damit erreicht hatte, daß den antimaimunischen Denunzianten die Zunge ausgeschnitten worden war. Dieses sowie den ganzen Verlauf hatte Abraham Maimuni in der angegebenen Zeit über Akko erfahren: באה אלינו טענו בסוף חודש שבט בשנת ז"ה לפרט א' הקט"ו לשטרות מגלה וכו' (Milchamot p. 12). Da M. Maimuni dieses Alles lediglich durch die Berichte solcher, welche die Schifffahrt von Südfrankreich nach dem christlichen Jean d'Acree zurückgelegt hatten, erfahren haben kann, so fiel die Bestrafung der Denunzianten ohne Zweifel, wenn nicht früher, so doch im Laufe des Jahres 1234 vor. Das Verbrennen der maimunischen Schriften fand demnach um 1233 statt. In Betreff der Localität bemerkt M. Maimuni, daß die maimunischen Schriften in Montpellier verbrannt wurden: ומעתיקי הדברים הוציאו קול בארצנו כי ספריו הרב אבא מארי . . . שרפו אותם החלק האחד מאנשי קהל סדינה מונטפושליר בכה אותו הנוצרים העוזרים. Gillel von Verona giebt dagegen an, daß die Verbrennung in Paris stattgefunden habe: ולא דיים בהכערה לבוד אמנם עוד האש אשר בה שרפום (ספרי הרמבם) הבעירוהו טן הנר הגדול כבית הכנסת הגדולה של פריש לפני המזבח. והכוסרים הבעירו האש ונתנו עליהם כרחוב עיר פריש לעיני כל העם ונשרפו הספרים (Taam Sekenim p. 81. a. Chemda Genusa p. 19).

2.

Einiges zu Nachmani's Biographie.

Nachmani's Biographie war, obwohl er auch in die Entwicklung des Judenthums eingegriffen hat und als eine Autorität galt, zur Zeit der ersten Ausgabe dieses Bandes noch wenig bekannt. Dr. Perles war der erste, welcher wenigstens das literarhistorische zusammengestellt hat, (in Frankel's Monatschrift Jahrgang 1859 S. 81 folg.). Seitdem ist Mehreres darüber bekannt geworden. Es hat sich herausgestellt, daß Nachmani auch einen landesüblichen Namen geführt, unter welchem man ihn eine geraume Zeit nicht erkannt hat.

1) Die Hauptthat Nachmani's war seine Disputation in Barcelona am Hofe Jacobs I. gegen Pablo Christiani (vergl. über dieselbe auch die in der Monatschrift Jahrg. 1884 S. 497 f. veröffentlichten Auszüge aus Tourtoulon Jaime I. Montpellier 1867 und besonders die lateinische Urkunde S. 508 f.), um derentwillen er Anfechtungen erlitten hat. Nun theilt Benedict Carpsov in der Einleitung zu Raimund Martins pugio fidei introductio in Theologiam judaicam et lectionem Raimundi (CXII. p. 91) mit, daß nicht nur Nachmani, sondern auch ein anderer Rabbiner Bonastruc mit Pablo Christiani disputirt habe, und daß dieser wegen Veröffentlichung der Disputation vom König relegirt worden sei. Seine Worte lauten: Paulus (Christiani) cum doctissimo Mose Gerundensi Rabbino Anno 1263 coram rege Jacobo congressus est ac victoriam reportavit. . . . Interim cum alio Rabbino Bonastruc nuncupato, perito ac locuplete Paulus manus conserit et de illo triumphat. Verum vafer hic recutitus Magister, dissertationis peractae falsos commentarios edit: quam ob causam a rege relegatur, non sine Christianorum, Pauli praecipue et Raymundi querimonia (quod leviori poena damnatus esset) apud Clementem IV. Pontificem deposita. Diese Nachricht ist ohne Quellenangabe. Sie stammt aber aus Diego (historia de los atiguos condes de Barcelona). Auffallend ist es und widerspricht allen Nachrichten aus jener Zeit, daß in demselben Jahre in Barcelona zwei öffentliche Disputationen gegen Pablo Christiani sollten gehalten worden sein. Die Urkunde, aus welcher das Factum von Bonastruc stammt, ist aber gegenwärtig dem ganzen Inhalt nach bekannt durch Prospero de Bofaruel y Mascara (Collecion de documentos ineditos del archivo general de la Corona de Aragon Barcelona 1848 — 1864, T. VI. p. 16). Aus dieser Urkunde ergiebt sich, daß in der That nur eine einzige Disputation im Jahre 1263 am Hofe Jacobs I. stattgefunden hat und zwar lediglich zwischen Nachmani und Pablo Christiani, daß aber der in der Urkunde genannte Magister Bonastruc de Porta identisch ist mit Mose b. Nachmani aus Gerona. Dieser letzte Name war der landesübliche, unter welchem Nachmani im christlichen Kreise bekannt war.

Die Urkunde lautet:

Noverint universi quod, cum nos Jacobus etc. fecerimus venire apud Barchionam Bonastrugum de Porta, magistrum Judeum de Gerunda, ratione accusationis, quam prior fratrum praedicatorum Barchinonensium, frater R. de Pennaforti et frater A. de Sigarra et frater Paulus ejusdem ordinis de ipso nobis fecerant qui asserebant quod in Domini nostri vituperium et totius fidei catholicae dixerat quaedam verba et etiam de eisdem librum fecerat de quo transcriptum dederat episcopo Gerunde: idem Bonastrugus in nostra presentia constitutus presentibus venerabili episcopo Barchinone Berengario A. de Angularia, magistro Berengario de Turri, archidiacone Barchinone, magistro B. de Olerda sacrista Barchinone, B. Vitale Ferrer de Minorica et Berengario de Vico, jurisperitis et pluribus aliis sic respondit: quod predicta verba dixerat in disputatione, quae fuit inter ipsum et fratrem Paulum predictum et in nostro palacio Barchinoni, in principio cujus disputationis fuit, nobis sibi data licencia dicendi omnia quacunque vellet in ipsa disputatione: quarum ratione licentia a nobis et fratre R. de Pennaforti predicto sibi data

in dicta disputatione de predictis non tenebatur in aliquo, maxime cum praedictum librum quem tradidit dicto episcopo Gerunde scripsisset ad preces ipsius; super quibus nos Jacobus Dei gratia rex predictus nostrum habuimus consilium cum episcopo Barchinoni et aliis supradictis, qualiter in facto dicti Judei procedere deberemus: habito tamen consilio cum eisdem cum nobis certum sit dictam licenciam a nobis et fratre R. de Pennaforti sibi tunc temporis fore datum volebamus ipsum Judeum per sententiam exulare de terra nostra per duos annos et facere comburi libros qui scripti erant de verbis supradictis: quam quidem sententiam dicti fratres predicatorum admittere nullomodo voluerunt. Quapropter nos Jacobus Dei gratia rex predictus concedimus tibi dicto Bonastrugo de Porta magistro Judeo quod de premissis vel aliquo premissorum in posse alicujus personae non teneris tempore aliquo respondere nisi tantum in posse nostro et praesentia.

Dat. Barchinone II. id Aprilis A. D. 1265.

Aus dieser Urkunde, die manches Interessante enthält, geht die Identität entschieden hervor. Das angeklagte Buch, von welchem darin die Rede ist, ist das edirte פול פראי עם הרמבם. Darin ist auch angegeben, daß Nachmani sich im Beginne Redefreiheit bedungen habe und daß diese ihm auch vom König und dem Dominikaner de Pennaforte gewährt worden sei. אעשה מצות אדוני, אם תתנו לי רשות לדבר כרצוני, ואני אבקש רשות המלך ורשות פראי דמוך דפינאפורטי . . . Das ist eben die licentia sibi data a nobis (rege) et fratre Raimundo de Pennaforti, welche als Entschuldigungsgrund für den Verf. angeführt wird. Damit sind alle Schwierigkeiten gehoben. Es scheint, daß auch Nachmani's Nachkommen den Namen בונאסטרוך führten mit dem Beinamen דיסטאסטרי. Vergl. darüber Frankel's Monatschrift Jahrg. 1865 S. 308 fg und S. 428 fg. — Aus dieser interessanten Urkunde geht hervor, daß der König den von den Dominikanern angeschwärzten Bonastruc oder Nachmani in Schutz nehmen wollte, daß er ihn zwar auf zwei Jahre relegirte, ihn aber nichts destoweniger gegen weitere Behelligung sicher stellen wollte. Darauf bezieht sich die oben von Carpzov mitgetheilte Notiz: quam ob causam a rege relegatur. Diese Relegatio muß jedoch nach der Urkunde auf zwei Jahre beschränkt werden. Mit dieser ihnen zu gering scheinenden Strafe waren die Dominikaner und besonders Pablo Christiani und Raymund Martin nicht zufrieden (wie Carpzov referirt) und beklagten sich darüber beim Papste Clemens IV. (Vergl. darüber weiter unten Nr. 5). — Die Richtigkeit der Identität von Nachmani und Bonastruc ergiebt sich auch aus Altamara Bibliotheca dominicana ad ann. 1273 p. 455. Das. wird auch von der Thätigkeit des Pablo Christiano erzählt und angegeben, er habe mit Bonastruc und Moyse Gerundensis disputirt. Von letzterem heißt es dann: qui ut gentem suam deciperet falsos edidit commentarios. Quam ob causam per regem a patria relegatur. Hier wird also das in der Urkunde Angegebene auf Nachmani bezogen, freilich mit dem aus der Verlegenheit entstandenen Irrthum, als habe noch ein anderer, nämlich Bonastruc, disputirt.

2) Nachmani's Geburtsjahr ist zwar nirgends angegeben; indessen da er 1267 in Palästina eintraf, dort noch einige Jahre lebte, also um 1270 das Zeitliche verließ, so kann er nicht lange vor 1200 geboren sein und die gewöhnliche Annahme seines Geburtsjahres um 1195 geht wohl nicht weit von der Wahrheit ab, zumal wenn man noch Jacuto's Angabe dazu nimmt, daß er

bereits 1210 seine schriftstellerische (talmudische) Thätigkeit begonnen habe: ושנת התק"ע התחיל לעשות ספריו. Diese Notiz muß Zacuto in einer uns unbekannt gebliebenen Schrift Nachmani's gefunden haben. Welche seiner vorhandenen Schriften gehört Nachmani's Jugendzeit an? In dem chaldäischen Einleitungsgedicht zur Bearbeitung der הלכות בכורות נדרים, als Ergänzung zu Alfasi, stellt er sich selbst als sehr jung dar:

וליה לאלה עוצרא, למיתב לזעירא, רבותא ויקרא, ומסקיה לסמיכתא
עדי קטרי קטרין, פתחו ית ספרין, בעידן ליה אמרין פלן עולם עולתא.

Daß Nachmani seinen Commentar zum Traktat Aboda Sara noch vor 1223 geschrieben hat, geht aus seiner Berechnung des nächstfolgenden Erlaßjahres hervor (das. p. 9 a): ולפי השבון זה תהיה שנת ד' אלפים התקפ"ג. שנת שמטה.

Dieser Commentar enthält bereits Hinweisungen auf seinen Commentar zu Jebamot, und dieser wiederum verweist auf seinen Commentar zu Schebuot, so daß man annehmen kann, er habe diese drei noch vor 1223 verfaßt, jedenfalls erst im beginnenden Mannesalter, wie denn überhaupt seine Talmud-Commentirung zu seinen frühesten Arbeiten gehört. Im Commentar (הדושים) zu Schebuot deutet er bereits die kabbalistische Theorie an: פירוש מה בין נדרים לשבועות יש לך סוד, שהנדר לבנין יסוד, והשבועה בו ה' האחרונה ידועה וברורה, מהיות מששה גרועה. ותמצא שהנדרים על גבי תורה עולים, וכן לבטל המצות חלים, ואין כן בשבועות, יען כי פריהם מאותן נטיעות. ואדון הכל אשר בידו הכל יודיענו בסתום חכמה. Man kann daraus schließen, was auf die Sage (bei Gedaljah Ibn-Jachja und Chajim Vital) zu geben ist, daß Nachmani sich erst spät nach Ueberwindung seines Widerwillens zum Studium der Kabbala entschlossen habe.

3) Spätere Kabbalisten geben Nachmani zum Lehrer in der Geheimlehre Esra oder Uriel (vergl. Note 3). Indessen kann er darin von seinem Hauptlehrer im Talmud, Jehuda b. Zafar, eingeweiht worden sein. Zomber hat nämlich eingehend nachgewiesen, daß der Genannte Nachmani's Hauptlehrer war, auf den er sich am meisten beruft (vergl. Frankel's Monastichrift Jahrg. 1860 S. 421 ff). Nun wird dieser Jehuda b. Zafar, der wahrscheinlich ein Nordspanier war, von den Kabbalisten des dreizehnten Jahrhunderts als eine Autorität in der Kabbala citirt. In Mose de Leon's סגפא החכמה (Nr. 69) kommt ein Passus vor: ועל זה נאמר ג' פעמים קדוש אחד להכמה: פירוש טעם כתר ועל זה נאמר ג' פעמים קדוש אחד להכמה. זה לדעת ר' יהודה בן יקר ואחד לבניה ואחד לכל הבנין דהיינו ד' ספורות. ושבת זה לכתת. זה לדעת ר' יהודה בן יקר. ולדעת החסיד ר' יצחק בן הרב וכו'. Schem-Tob Ibn Gaon führt ihn als kabbalistischen Gewährsmann an, dessen Worte ihm sein Lehrer Jsaak b. Todros mitgetheilt habe. Im Supercommentar zu Absch. heißt es: ומורי החסיד ר' יצחק בן טודרוס נר"ו א"ל בשם הרב ר' יהודה בן יקר וע"כ אמר הרב ר' יהודה בן יקר כי לשון ויקדש אותו לשון קדושין וזה טעם קדושא רבא בשבת למשכיל ועונה תלמידי הכמים משבת לשבת. Er führt auch von ihm einen Ausspruch über die Seelenwanderung an, die er aus einem Vers in Kohelet bewiesen habe: ומורי ר' יצחק בן טודרוס אמר לי בשם הר' יהודה בן יקר עוד שם: ובכן ראיתי רשעים (בראשית zu) קבורים ובאו וממקום קדוש יהלכו. Nachmani lebte in Gerona in einem gewissermaßen kabbalistischen Medium und hatte in seiner Geistesrichtung zu viel Empfänglichkeit für diese Lehre, um je Antipathie gegen sie zu empfinden.

4) Die Nachricht der Späteren, daß Nachmani Arzt war, ist von Manchen bezweifelt worden. Sie ist aber durch seinen Jünger Ben-Abret bezeugt, der sich in seinen Respp. No. 120 auf dessen Beispiel beruft: ואני ראיתי את הרב ר' משה בר נחמן ו"ל שנתעסק במלאכה זו אצל הנכרית בשכר (לרפואתה כדי שחתיעבר) Da aber dieses Responsum etwas Gehässiges enthält, so hat es entweder die

Censurbehörde oder die Selbstcensur aus den Editionen weggelassen. Asulāi beruft sich darauf.

5) Die Folgen der Disputation in Nachmani's Leben sind geeignet, auf die derzeitigen Vorgänge ein helles Licht zu werfen. Aus der von Carpzov mitgetheilten Notiz erfahren wir, daß sich die Dominikaner über die geringe Strafe des (zweijährigen) Exils beim Papste beklagt, und dieser darüber sich gegen den König beschwert habe. Qui (Pontifex) mansuetudinem regiam epistola arguit ac durius tractari hujusce modi homines jussit tamen citra maximam capitis diminutionem. Diese Bulle Clemens IV. an Jakob vom Jahre 1266 ist zum Theil bekannt. Raynaldus giebt in den Annales ecclesiastici (zum Jahre 1266 No. 29) den Inhalt dieser Bulle epitomatisch wieder: Instruxit pontifex (Clemens IV.) eundem regem (Jacobum Aragoniae) saluberrimis monitis . . . ut Judaeos submoveret dignitatibus, ac sceleratum illum justa poena afficeret qui post habitam coram ipso d religione concertationem, ut trophaeum errori erigeret, librum composuerat, ac plura illius exemplaria in varia loca transmiserat. Der Name Nachmani's ist zwar in diesem Auszuge nicht genannt; aber er ist durch den Satz: „der nach gehaltener Disputation vor dem König ein Buch darüber verfaßt“, kenntlich genug gemacht. Diese Bulle datirt vom Jahre 1266, also einem Jahre später, als der König dem Bonastruc oder Nachmani eine Art sauve-conduite ausgestellt hatte. Ob der König auf diese Weisung einging, den „Frevler“, welcher seinen Glaubensgenossen reinen Wein eingeschenkt hatte, dafür zu bestrafen? Ein Jahr später 1267 war Nachmani nach Palästina ausgewandert. In einem Sendschreiben Nachmani's (im Anfang zu seinem Pentateuch-Commentar) kommt eine Aeußerung vor oder vielmehr ertönt eine Klage aus beklommener Brust, daß seine Auswanderung nach Palästina eine unfreiwillige gewesen sei: אני הגבר ראה עני גליתי מעל שולחני הרחקתי אהרני ורועי . . . עובתי את ביתי נשחתי את נחלתי ושם הנחתי רוחי ונשמתתי עם הבנים והבנות אשר כנפשי ועם הילדים אשר טפחתי ורבייתי. So klagt kein Pilger, der seine Sehnsucht nach dem heiligen Boden befriedigt hat, so klagt vielmehr nur ein Verbannter, der die Seinen und das Seine hat verlassen müssen.

Dem widerspricht keineswegs die Notiz, welche aus einer handschriftlichen Predigt Nachmani's bekannt geworden ist (Libanon p. 468). In derselben heißt es: וזה מה שהוציאני מארצי ושלטני ממקומי, עובתי את ביתי, נשחתי את נחלתי נעשתי: כעורב על בני, אכורי על בנותי לפי שרצוני להיות שלטול, שמתים בחיק אמם. (Die Ueberschrift dieser Predigt lautet: כשנוד לאביר יעקב לעבור לארץ ישראל). Allerdings war es die Sehnsucht nach dem heiligen Lande, die ihm den Entschluß eingab, sich soweit von den Seinigen zu entfernen. Aber die Auswanderung überhaupt kann eine Folge der Bläckereien gewesen sein, die er von den Dominikanern und besonders von dem Convertiten Pablo Christiani zu erdulden hatte. Er hätte allerdings, um diesen zu entgehen, nach dem Königreiche Castilien oder nach Frankreich gehen können. Aber einmal zur Auswanderung genöthigt, zog er Palästina vor.

3.

Ursprung der Kabbala.

Die Kabbala galt eine Zeit lang als ein noli me tangere. Die Frommen trugen Scheu, näher an sie heran zu treten, und die Männer der Wissenschaft